

Bircken von der Dube, dass sie die bisherige Fehde mit den Herzögen Friedrich und Wilhelm von Sachsen, dem Bischof von Meissen und deren Landen und Unterthanen auf ein ganzes Jahr abthun wollten und ihnen gütlich sitzen, und zwar deshalb, weil die Herzöge Jahn von Wartenberg, ihren guten Freund und Schwager, „von Friedrich von der Oelssnitz seines Gefängnisses ledig und los geschafft“ hätten.

Auf diesen Waffenstillstand folgte den 10. März 1442<sup>50)</sup> eine ewige Richtung und Sühne. In dieser gelobten die genannten drei Birken, dass alle Zwietracht und Unwille nun beigelegt, alle Schuldforderungen getilgt seien und etwaige neue Differenzen nicht mehr auf dem Wege der Fehde, sondern durch Schiedsmänner erledigt werden sollten. „Da nun die Birken dem Stift Meissen zu Diensten wohl gesessen sind“, so sollen die beiden bischöflichen Städte Jockrim und Bischofswerde den Birken zu Wildenstein „um Schutzes des Stifts willen“ fünf Jahre hindurch je 40 Schock Groschen als Jahrgeld zahlen. So hatte sich jetzt der Bischof entschliessen müssen, sich durch ein jährliches Schutzgeld von den Wildensteinern Ruhe zu erkaufen.

Dieser Friede hatte nun endlich auch wirklich Bestand. Albrecht Birke wurde noch in demselben Jahre 1442<sup>51)</sup> Vermittler von Waffenstillständen zwischen den sächsischen Fürsten und dem Bischofe einerseits und den Wartenbergern auf Tetschen andererseits, wobei er als Bürge für letztere fungierte.

Aber fürwahr diese Birken erweisen sich nach allem in absichtlicher Vollständigkeit von uns bisher Erzählten als ein friedloses Geschlecht ohne allen Verlass. So lange sich die festen, fast uneinnehmbaren Burgen Hohnstein und Wildenstein in ihren Händen befanden, war nicht nur das bischöfliche Stolpen, sondern auch der sächsische Königstein, Pirna, ja Dresden selbst gefährdet, wenn sich jene einmal mit anderen mächtigen Herren aus Böhmen verbündeten. Und eben hatte nach Kaiser Albrecht II. Tode (1439) in Böhmen die königlose Zeit, das Interregnum, begonnen. So erscheint denn das Bestreben des Kurfürsten, jene beiden Burgen mit Zubehör in eigenen Besitz zu bringen, einfach als ein Gebot der Selbsterhaltung.

<sup>50)</sup> Hauptst.-Arch. Orig. 6689.

<sup>51)</sup> Ebend. Orig. 6699. 6712.